

TOURENREGLEMENT

Version Januar 2017

Sektion Blümlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



EINLEITUNG

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie «Leiter», «Teilnehmer», «Verantwortlicher», «Tourenchef» geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

I ALLGEMEINES

Begriffe

Art. 1 Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Ski- und Snowboardtouren sowie Kurse.

Geltungsbereich

- Art. 2**
- 1) Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der SAC Sektion Blümlisalp. Für die SAC-Jugend (JO, Kinder- und Familienbergsteigen) der Sektion gilt zusätzlich das Jugendreglement.
 - 2) Integraler Bestandteil dieses Reglements bildet der Anhang zum Tourenreglement. Dieser wird vom Vorstand beschlossen und auf der Sektionswebsite sowie auszugsweise im Clubheft publiziert.

II ORGANISATION

Tourenkommission

- Art. 3**
- 1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder der Tourenkommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 2) Sie besteht aus dem Sommer- und dem Wintertourenchef, dem Tourenchef Senioren, einem Bergführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt in der Regel der amtsälteste Tourenchef.

Aufgaben der Tourenkommission

- Art. 4**
- 1) Die Tourenkommission führt mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung durch. Sie koordiniert die Touren- und Kursprogramme zwischen den verschiedenen Gruppen. Sie ist zuständig für die Genehmigung der von den zuständigen Ressortchefs aufgestellten Touren- und Kursprogramme der Sektion. Sie kann den Tourenleitern Bergführer zuweisen.

Ausnahmen: Die Genehmigung der Tourenprogramme der JO und des KiBe erfolgt gemäss den Vorschriften von «Jugend und Sport» (J+S) und erfordert deshalb keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

Das Tourenprogramm der Donnerstagwanderer (Jeudisten) und Miniwanderer erfordert ebenfalls keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

- 2) Die Tourenchefs rekrutieren neue Tourenleiter. Die Tourenkommission bestätigt diese.

Tourenchefs

- Art. 5** Die Hauptversammlung wählt den Sommer- und den Wintertourenchef sowie den Tourenchef Senioren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Tourenchefs

- Art. 6**
- 1) Die Tourenchefs stellen die Planung des Tourenprogramms sicher. Sie überwachen die Tourertätigkeit in ihrem Ressort und kontrollieren die Tourenabrechnungen. Sie sind Ansprechpartner für die Tourenleiter und stellen sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.

- 2) Zur Bezahlung der im Anhang zum Tourenreglement aufgeführten Auslagen und Spesen erhalten die Tourenchefs aus der Sektionskasse einen Vorschuss zu Lasten der Position Touren- und Kurswesen. Sie rechnen mit den Tourenleitern jede Tour ab. Die Tourenchefs rechnen Ende Oktober mit dem Sektionskassier ab.
- 3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub mit Einbezug des Vorstandes erlauben, haben die Tourenchefs für alle Belange des Tourenwesens Entscheidungskompetenz. Müssen sie davon Gebrauch machen, informieren sie den Sektionspräsidenten.

Tourenleiter

- Art. 7**
- 1) Der Einsatz der Tourenleiter richtet sich nach dem Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Zentralverbandes.
 - 2) Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht auf Clubtouren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

III TOUREN- UND KURSPROGRAMM

Jahresprogramm

- Art. 8** Bei der Auswahl der Touren ist auf die verschiedenen bergsportlichen Fähigkeiten der Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen. Je nach Bedürfnis sind Wanderungen, leichtere, mittlere und schwierigere Touren sowie Clubwochen durchzuführen.

Die Touren sollen auch das Interesse an der alpinen Umwelt und deren Schutz fördern.

Durch Kurse sollen die technischen Fähigkeiten in den verschiedenen Bergsportarten gefördert werden.

Sektionstouren mit offenkundig grossen objektiven Gefahren sind zu unterlassen.

Publikation

- Art. 9** Das Touren- und Kursprogramm wird im Tourenportal auf der Sektionswebsite in elektronischer Form unter Angabe des Anforderungsprofils publiziert und den Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt. Allfällige Änderungen werden im Tourenportal vorgenommen.

Tourenportal

- Art. 10** Das Tourenportal ist das zentrale Instrument für das Touren- und Kurswesen.

Das persönliche Benutzerprofil ist wahrheitsgetreu auszufüllen und beim Eintreffen wesentlicher Veränderungen zu aktualisieren.

Die persönlichen Angaben unterstehen den im Tourenportal publizierten Datenschutzbestimmungen.

IV ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON TOUREN

Anmeldung und Teilnehmersauswahl

- Art. 11**
- 1) Jedes Sektionsmitglied kann sich mittels des Anmeldemoduls im Tourenportal zu den ausgeschrieben Touren anmelden. Wer nicht über einen Internetanschluss verfügt, kann sich beim Tourenleiter telefonisch anmelden. Dieser trägt die erforderlichen Informationen ins Anmeldemodul des Tourenportals ein.
 - 2) Nach Bestätigung der Anmeldung durch den Tourenleiter gilt diese als verbindlich.
 - 3) Die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung sind zu beachten. Allfällige zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).
 - 4) Der Tourenleiter legt unter Beachtung allfälliger Vorgaben der Tourenkommission die Teilnehmerzahl fest und bestimmt die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern. Er legt die definitive Zusammenstellung der Tourengruppe fest.
 - 5) Sektionsmitglieder geniessen Vorrang bei Touren, Kursen und Clubwochen.

- 6) Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen. Erfolgt die Abmeldung nach der Anmeldebestätigung, und kann die entstehende Lücke nicht von der Warteliste aufgefüllt werden, hat der Abgemeldete die Kostenfolgen (z.B. Anteil Fahrkosten, Anteil Führerkosten, Teilnehmerbeitrag, etc.) zu tragen, es sei denn, er stelle einen gleich starken Ersatzteilnehmer.
- 7) Bei Clubwochen, Kursen und Touren kann eine vom Leiter festzusetzende Anzahlung verlangt werden. Interessenten, die ihre Anmeldung nach Meldeschluss zurückziehen, wird ein angemessener Unkostenbeitrag verrechnet.

Pflichten und Kompetenzen der Tourenleiter

- Art. 12**
- 1) Die Tourenleiter bereiten die Tour bzw. den Kurs vor und entscheiden über die Durchführung.
 - 2) Die Durchführung von Alternativtours ist nach Rücksprache mit dem Tourenchef möglich, sofern die vorgesehene Alternativtour als nicht schwieriger eingestuft wird. Eine Nicht-Teilnahme an der Alternativtour wird als Abmeldung gemäss Art. 11 gehandhabt.
 - 3) Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen, sofern die Durchführung der Tour dies erfordert.
 - 4) Bei Verhinderung des bezeichneten Tourenleiters sucht dieser nach Absprache mit dem Tourenchef einen geeigneten Stellvertreter.
 - 5) Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

Pflichten der Teilnehmer

- Art. 13**
- 1) Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.
 - 2) Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
 - 3) Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Berichterstattung

- Art. 14**
- 1) Der Tourenleiter schliesst die durchgeführte Tour innert Wochenfrist im Tourenportal administrativ ab.
 - 2) Bei Absage einer Tour hat der Tourenleiter den Tourenchef sofort zu benachrichtigen.
 - 3) Bei Unfällen ist nach dem Notfallkonzept vorzugehen.

Schutz der Gebirgswelt

- Art. 15** Die Tourenleiter und alle Teilnehmer achten darauf, dass die alpine Umwelt durch ihr Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Transportmittel, Abfälle, Verhalten der Teilnehmer). Sie bevorzugen öffentliche Transportmittel. Werden private Autos eingesetzt, so ist auf eine optimale Auslastung zu achten.

V HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Versicherungsschutz der Teilnehmer

- Art. 16** Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selbst für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.

Haftungsausschluss

- Art. 17** Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

VI KOSTENREGELUNG

Kosten der Teilnehmer

Art. 18 Die Teilnehmer von Touren, Kursen und Clubwochen bezahlen ihre Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

Zusätzlich entrichten sie einen Teilnehmerbeitrag gemäss Anhang zum Tourenreglement.

Kosten der Touren und Kurse

- Art. 19**
- 1) Der Tourenleiter und die weiteren Leiter, die zur Durchführung der Tour nötig sind, haben Anrecht auf Spesenersatz gemäss den Bestimmungen des Anhangs zum Tourenreglement.
 - 2) Die Abrechnung ist anhand des Abrechnungsmoduls im Tourenportal vorzunehmen. Ein gemäss Tourenabrechnung ausgewiesener Fehlbetrag oder Überschuss wird durch die Sektionskasse in der Position Touren- und Kurswesen ausgeglichen.
 - 3) Als Spesen gelten die Kosten für An- und Rückreise, Organisationsspesen, sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Für Karten, Tourenführer und eine allenfalls notwendige Rekognosizierung werden keine Spesen entschädigt.
 - 4) Honorar und Spesen von diplomierten Bergführern, Wanderleitern, Ski- und Kletterlehrern werden gemäss Offerte budgetiert und abgerechnet.

Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern

- Art. 20**
- 1) Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Weiterbildung der Tourenleiter inklusive Reisespesen, Übernachtung und Verpflegung.
 - 2) Für externe Aus- und Weiterbildungskurse leistet sie Beiträge gemäss den Ansätzen im Anhang.
 - 3) Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden nur übernommen, wenn der Tourenleiter sich verpflichtet, mindestens eine Tour pro Jahr zu leiten.
 - 4) Die Kosten für den verlangten Lawinenkurs als Voraussetzung zum Wintertourenleiterkurs werden nur gegen schriftliche Bestätigung erstattet. Der neue Tourenleiter bestätigt, in den folgenden 5 Jahren 2 Wintertouren pro Jahr zu leiten, ansonsten er anteilmässig $\frac{1}{10}$ der Kosten des Lawinenkurses pro nicht geleiteter Tour zurückerstatten muss.
 - 5) Für neue Tourenleiter übernimmt die Sektion in den ersten 5 Jahren nur die Kosten für sektionsinterne Weiterbildungen.

VII GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 21. Januar 2017 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom April 2013.